

## **BGer 5A\_122/2015 vom 15. Juni 2015**

Bundesgericht, 2015-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_122\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_122_2015)

FR: TF 5A\_122/2015 du 15 juin 2015

IT: TF 5A\_122/2015 del 15 giugno 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG ). Als Betriebenem steht dem Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides zu ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich grundsätzlich von Amtes wegen und mit freier Kognition an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), wobei hier das Rügeprinzip gilt ( BGE 133 III 589 E. 2 S. 591). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 BGG ). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nicht zulässig ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2**

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt ein Gesuch um Ausstellung einer Kostenrechnung für die Betreuungskosten.

#### **E. 2.1**

Auf Verlangen einer Partei wird vom Betreibungsamt gegen Gebühr eine detaillierte Kostenrechnung für die konkreten Betreibungshandlungen erstellt; sie nennt die entsprechenden Grundlagen für jede Position ( Art. 3 GebV SchKG ; vgl. Joos, Handbuch für die Betreibungsbeamten der Schweiz, 1964, S. 73; vgl. ADAM, in: Kommentar SchKG/Gebührenverordnung [GebV SchKG], 2008, N. 1 zu Art. 3; GILLIÉRON, Commentaire LP, Bd. II, 2000, N. 45 zu Art. 144). Gegen die Verfügung - oder die Abweisung des entsprechenden Gesuchs - kann innert zehn Tagen Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde geführt werden ( Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG ). Die obere Aufsichtsbehörde hat geprüft und im Ergebnis verneint, dass die Vorbringen, "es seien die permanenten Gebührenmissbräuche von Amtes wegen zu prüfen", als Gesuch um detaillierte Kostenrechnung zu behandeln sei. Wenn die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers als unzulässige Anfechtung sämtlicher Gebühren verstanden hat, ist dies nicht zu beanstanden, denn im Beschwerdeverfahren kann nicht generell die Überprüfung sämtlicher Gebühren verlangt werden (Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. I, 1984, § 15 Rz. 7 Fn. 23). Die detaillierte Kostenrechnung erlaubt zudem nicht, zu einem beliebigen Zeitpunkt einen Gebührenbezug

anzufechten. Das Gesuch muss vielmehr innert der gesetzlichen Beschwerdefrist seit Kenntnis der Gebührenbelastung erfolgen; ab Erhalt der detaillierten Kostenrechnung beginnt diesfalls für den Adressaten die zehntägige Frist zur Anfechtung neu zu laufen. Das Bundesgericht hat diesen ( Art.17 Abs. 2 SchKG zugrunde liegenden) Ablauf bereits vor vielen Jahren geklärt; der Rechtsprechung ist keine Kritik erwachsen ( BGE 63 III 37 ff.; STRAESSLE/KRAUSKOPF, Erläuterungen zum Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 7. Juli 1971 [GebT SchKG], 1972, Art. 17 S. 25; Adam, in: Kommentar SchKG/Gebührenverordnung [GebV SchKG], 2008, N. 2 zu Art. 3; EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 14 zu Art. 16; vgl. bereits JAEGER/DAENIKER, Schuldbetreibung und Konkurs, 8. Aufl. 1967,

ad Art. 19 GebT SchKG [vom 6. September 1957]).

### **E. 2.2**

Auf dem Zahlungsbefehl der Betreibung Nr. xxx wurden die beim Betreibungsamt bereits angefallenen Gebühren und Auslagen vermerkt. Dessen ungeachtet kann eine Partei gegen Entgelt eine detaillierte Kostenrechnung verlangen. Die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Beschwerdeführer erfolgte am 22. November 2013. Das Gesuch um "Ausstellung einer Gebührenrechnung" wurde hingegen erst Anfang März 2014 eingereicht. Die Vorinstanz hat den Standpunkt des Betreibungsamtes zu Recht geschützt, dass die Eingabe zur Anfechtung des Gebührenbezugs verspätet erfolgt sei.

### **E. 2.3**

Daran ändert der Vorwurf des Beschwerdeführers nichts, die Vorinstanz berufe sich auf einen "uralten, absolut nicht mehr relevanten" Entscheid des Bundesgerichts. Inwiefern die darin festgehaltene Praxis heute nicht mehr von Bedeutung sein soll, führt er indes nicht aus. Auch sein Hinweis auf den Ersatz von Art. 17 GebT SchKG durch Art. 3 GebV SchKG geht an der Sache vorbei. Die jeweiligen Bestimmungen haben lediglich eine redaktionelle Anpassung erfahren. An den Voraussetzungen, unter welchen vom Betreibungsamt eine entgeltliche detaillierte Kostenrechnung verlangt werden kann und einzelne Gebührenpositionen angefochten werden können, hat sich nichts geändert. Ebenso wenig kann dem Beschwerdeführer gefolgt werden, wenn er sich auf das Einsichtsrecht beruft ( Art. 8a SchKG ). Zwar steht dem Schuldner gegen Entgelt grundsätzlich jederzeit und vollumfänglich Einsicht und Auskunft in laufende und abgeschlossene Verfahren zu (Urteil 5A\_201/2013 vom 29. April 2013 E. 3; MÖCKLI, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 8a; Art. 12 und Art. 12a GebV SchKG ). Dieses Auskunftsrecht ist mit Bezug auf Gebühren und Auslagen in Art. 3 GebV SchKG geregelt und wird gegen die Gebühr von Art. 9 GebV SchKG gewährt ( JOOS, a.a.O.). Weder die eine noch die andere Regelung bedeutet indes, dass ein entsprechendes Gesuch als allgemeine Gebührenbeschwerde (zur Überprüfung sämtlicher Gebühren durch die Aufsichtsbehörde) zu behandeln ist oder die Möglichkeit gibt, einen bestimmten Gebührenbezug zu jedem beliebigen Zeitpunkt anzufechten.

### **E. 2.4**

Weiter ersucht der Beschwerdeführer insgesamt um Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und damit wohl auch der Auferlegung von Kosten infolge mutwilliger Beschwerdeführung ( Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG ) durch die Vorinstanz. Da es an jeder Begründung dieses Antrags fehlt, ist darauf nicht einzugehen.

### **E. 2.5**

Nicht einzugehen ist zudem auf den vom Beschwerdeführer allgemein erhobenen Vorwurf des "Gebührenmissbrauchs" seitens der Betreibungsämter und der diesbezüglichen Untätigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden. Dies gilt ebenso für den gegenüber der Vorinstanz erhobenen Vorwurf der Befangenheit. Ein Zusammenhang mit der konkreten Frage, ob und bis zu welchem Moment eine "detaillierte Kostenrechnung" verlangt werden kann, um damit Gebühren allgemein oder einen bestimmten Gebührenbezug anzufechten, wird aus diesen Vorbringen nicht ersichtlich.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.